

solcher Vogt, oder Mund-Knecht, ohne Verzug zu ent schlagen, und den von Steyer, mit ihnen, auf dieses ihr Gebot, gemeinen Nutz zu gut fürzunehmen, und zu verfahren, keine Verhinderung zu thun ic.

Annus  
Christi  
1514

Es sind aber Vogt, oder Mund-Knecht selber Zeit gewest; so wohl ledige Paur-  
sche, als auch Burger- und Handwercks-Gsind und Kinder, in Städten und Märck-  
ten; Die sich nach ihrem Belieben und Gefallen theils unter ihrer Eltern, theils  
andern Herrschafften angevogt, und in ihren Schus begeben; Welche auch un-  
terweilen, von denselben Obrigkeiten zu ihren Diensten, auf den Schlössern und  
sonsten, gehalten worden; Diese Mund- oder Vogt-Knecht nun, haben aller  
Orten, dahin sie gekommen, Unruhen, Kauff- oder Balg-Handel angefangen;  
Wollten sich deshalb von keiner Obrigkeit, auffer der, denen sie angevogt, straffen  
lassen: Dergleichen Ungelegenheiten trugen sich nun auch allhie zu Steyer zum  
öfftern zu, von solchen Vogt- und Mund-Knechten, unter denen auch Steyeri-  
sche Burgers-Kinder waren, die sich auf der Herrschafft, bey den Herrn von  
Hogendorff, Burggrafen, den Herrn von Rosenstein, Volckenstorff, und andern  
angevogt; Darüber manche Kauff-Handel, und Beschädigung entstanden.  
Wollte das Stadt-Gericht selbige in Haft nehmen, flohen sie dem Schloß zu;  
Allda sie geschüst und ungestraft blieben. Solcher Vogt- und Mund-Knecht  
halber erwuchs ein gemeine Landes-Beschwerde der drey Stände, von Prälaten,  
Ritterschafft und Städten, wider den Herren-Stand, an. 1510. vorm Kanser:  
Und obwohlen die Herren dargegen einwendeten; so sie nicht sollten die Vogt-  
Knecht aufnehmen, möchten Sie eines theils ihre Schlösser nicht wohl behüten,  
auch ihre Urbar-Güter nicht wohl zur Stiff bringen. Jedoch wurden dessen  
ungeacht solche Vogt- und Mund-Knecht, oder Angehörige, aufzunehmen, durch  
Kays. Generalia vielmahls verboten.

Was aber der von Steyer Gebot, so Sie laut obgemeldten Kanserl. Man-  
dats, wider solche Vogt-Knecht, ausgehen lassen, mag gewest senn, davon hab  
ich zwar nichts gefunden, ist aber aus dieser Erzehlung wohl zu erachten, daß  
Sie denselben, sonderlich aber ihren Stadt-Kindern, allen Schus und Auffent-  
halt bey der Stadt abgesprochen; Und wo sie einen betretten, zur Verhaft und  
Straff werden gezogen haben.

In diesem Jahr, war Kanserliche Majestät von 5. bis 8ten Martii all-  
hie zu Steyer. Es findet sich noch aufgezeichnet, wie die von Steyer  
sich auf die Empfängnis gefast gemacht; die Ordnung auf die Zukunft, der  
Kays. Maj. an. 14. Himmeltrager, Bartmee, Grüentaller, Gramatschmidt,  
Steinbecher, Colman, Doringner, Franck, Auserer; die Zechen alle, wie Cor-  
poris Christi; Und die Priesterschaft in der Pfarr, mit samt den Schülern;  
das hochwürdig Sacrament in einer Procession; die Zechen zu stellen, und zu  
ordnen, Glück, und zum Geschüs, Balthasar Abstorffer.

Stadt-Schreiber zu Steyer, ab anno 1514. bis 31. vorgemeldter Hanns  
Pruckmülner zum anderten mahl.

Zur Raths-Wahl, aufs kommende 1515. Jahr, wurden zu Commissarien  
geordnet, Herr Wolfgang Jörger, Ritter und Lands-Hauptmann, und Gedrg  
Sigharter, Bisdom: Die von Steyer hatten zwar beim Regiment gebetten,  
und angezeigt, daß Sie vermög alten Herkommens befugt wären, die jährli-  
chen Raths-Wahlen ohne Beysehn Commissarien fürzunehmen. Inmassen zu  
den vorigen Wahlen, seit Anno 1507. allein wegen der zwischen der Gemein und  
dem Rath entstandenen Unruhe, Commissarien verordnet gewest; dessen aber  
nunmehr, weil Rath und Gemein wieder vereinet, nicht vonnöthen: Daß auch  
Jhr. Maj. mit Verordnung Commissarien, der Stadt bey andern Anlagen,  
der auslauffenden Kosten halber, verschonen wollten; Es ist aber bey solcher  
Commissions-Verordnung geblieben. Doch haben die deputirte Herren Com-  
missarii selbst die Erscheinung hieher eingestellt, und einem Rath geschrieben;  
weilen sie sich erinnert, wie Rath und Gemein dieser Zeit in guter Einigkeit, und  
nicht strittig wären; Damit nun die Unkosten erspahret, sen ihres Bedunckens  
nicht nöthig, bey solcher Wahl zu erscheinen; sondern Sie von Steyer, möch-  
ten